



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Revision des Lotteriegesetzes

Das Lotterie- und das Spielgesetz gehen in die externe Vernehmlassung, welche bis Mitte Dezember dauert. Im Zentrum stehen Anpassungen bei den Gebühren und den Begrifflichkeiten.

Mittels einer Motion wurde der Nidwaldner Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz) auszuarbeiten. Im Vorstoss wurde gefordert, dass Vereine, welche einen Lottomatch organisieren, bei dem lediglich ein geringer Umsatz generiert wird, grundsätzlich finanziell entlastet werden. Der administrative Aufwand für die Verwaltung soll reduziert werden können. Bei umsatzstarken Lottomatches sollen weiterhin Abgaben geleistet werden.

Der Regierungsrat ist noch einen Schritt weiter gegangen: Sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – werden von einer Abgabe entlastet. Ein Gesuch soll aber nach wie vor eingereicht werden und die dafür notwendige Bewilligung bleibt gebührenpflichtig. Die Bewilligungsgebühr bleibt im bisherigen Rahmen bestehen, womit die Aufwendungen abgedeckt werden. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Plansumme von weniger als CHF 5'000.

Vereinheitlichung der Begriffe

Weiter wird im Gesetz festgehalten, dass keine Geldpreise (Barauszahlung) verlost werden dürfen. Diese Einschränkung ist bereits im Bundesgesetz geregelt und darauf wurde auch bereits im bestehenden Gesetz verwiesen. Es wird jedoch als wichtig erachtet, diesen Verweis nun expliziter auszuformulieren.

Bisher haben verschiedene Begriffe auf kantonaler Ebene (Lottomatch, Tombola, etc.) in Abgleichung mit Begriffen des Bundesrechtes zu Verwirrungen geführt, da nicht dasselbe darunter verstanden wurde. Daher werden diese Begriffe im kantonalen Recht der bundesrechtlichen Definition angepasst. Im Spielgesetz wird nun einheitlich der Überbegriff Tombola verwendet, um die zulässigen Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen durch den Kanton zu regeln. Der in Nidwalden verbreitete Lottomatch entspricht weiterhin den Regelungen einer Tombola im Sinne des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts.

RÜCKFRAGEN

Gerhard Odermatt, Volkswirtschaftsdirektor, Tel. 041 618 76 50, telefonisch erreichbar für
Rückfragen am 11. September 2013 zwischen 10.30 – 11.30 Uhr

Stans, 11. September 2013